



Stadt Leverkusen

**Fachbereich
Rechnungsprüfung und Beratung**

**Bericht über die Prüfung
des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2018**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis zum Gesamtabchluss 2018 (Managementfassung)	1
2. Vorbemerkungen zur Prüfung des Gesamtabchlusses	2
2.1 Zielsetzung des Gesamtabchlusses	2
2.2 Gesetzliche Grundlagen für den Gesamtabchluss	2
2.3 Gesetzliche Weiterentwicklungen zum kommunalen Gesamtabchluss ab 2010	3
3. Prüfauftrag	4
4. Prüfungsgegenstand	5
5. Art und Umfang der Prüfung	6
5.1 Prüfungsvorgehen und -umfang	6
5.2 Prüfungsschwerpunkt	7
5.3 Prüfungsablauf	8
5.4 Prüfungsunterlagen	8
6. Allgemeine Feststellungen zum Gesamtabchluss 2018	10
6.1 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabchlusses	10
6.1.1 Stichtag des Gesamtabchlusses	10
6.1.2 Festlegung des Konsolidierungskreises	10
6.1.3 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse	13
6.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zum Gesamtabchluss	13
6.1.5 Wesentliche Erläuterungen zum Verständnis der Konsolidierung der WGL ...	16
6.1.6 Wesentliche Erläuterungen zum Verständnis der Konsolidierung der KSL	18
6.1.7 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses	20
6.1.7.1 Aufstellung und Bestätigung des Gesamtabchlusses (§ 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 GO NRW)	20
6.1.7.2 Kapitalkonsolidierung	20
6.1.7.3 Schuldenkonsolidierung	20
6.1.7.4 Zwischenergebniskonsolidierung	21
6.1.7.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	21
6.1.7.6 Gesamtergebnisrechnung	21
6.1.7.7 Gesamtkapitalflussrechnung	21
6.1.8 Zusammenfassung der Veränderungen mit dem geprüften Gesamtabchluss 2018	21

6.2	Wirtschaftliche Lage zum Gesamtabschluss/ künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken	22
6.2.1	Wirtschaftliche Lage zum 31.12.2018	22
6.2.2	Analyse der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung	23
6.2.3	Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	25
7.	Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung	26
8.	Anlagen zum Prüfbericht	30
8.1	Gesamtbilanz zum 31.12.2018.....	30
8.2	Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018	32

Stadt Leverkusen
Fachbereich
Rechnungsprüfung
und Beratung
Verwaltungsgebäude
Hauptstraße 137
51373 Leverkusen

Telefon: 0214/406 – 1401
Fax: 0214/406 – 1402
E-Mail: 14@stadt.leverkusen.de



1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis zum Gesamtabschluss 2018 (Managementfassung)

- **Gesamtabschluss:** Die Bilanzsumme für den Gesamtabschluss 2018 beträgt 1.962.772.047,94 €.
- **Gesamtjahresergebnis:** Das Gesamtjahresergebnis 2018 wird mit einem Gesamtbilanzgewinn in Höhe von insgesamt +51.689.464,48 € (Vorjahr 2017 Gesamtbilanzverlust: – 6.705.034,56 €) abgeschlossen.
- Der vorgelegte Gesamtabschluss (*siehe Ratsvorlage 2021/1211 mit Ratsbeschluss vom 13.12.2021*) wurde mit einer erheblichen Verspätung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.
Die gesetzliche Frist (§ 116 Absatz 1 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW) zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 wurde ebenfalls nicht beachtet.

Zu den Gesamtabschlüssen für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 erfolgte unter Hinweis auf eine gesetzliche Erleichterungsregelung (*siehe Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes 2. NKFVG – gültig bis 31.12.2021*) zulässigerweise keine Gesamtabschlussprüfung.

- Die Prüfung zum Gesamtabschluss 2018 schließt mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** (§ 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 4 GO NRW n.F.) ab. Die Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Lageberichts geführt (§ 102 Abs. 8 GO NRW n.F.).
- Der Prüfbericht zum Gesamtabschluss 2018 enthält eine Prüfungsfeststellung sowie verschiedene Prüfeempfehlungen für die Erstellung künftiger Gesamtabschlüsse.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung aller verselbstständigten Aufgabenbereiche im Konzern Stadt Leverkusen empfiehlt die Rechnungsprüfung dringend, die gesamte Konzernsteuerung in Verbindung mit dem Gesamtabschluss hinsichtlich eines „Public Corporate Governance Kodex“ und eines konzernweiten Risikomanagementsystems (einschließlich eines internen Kontrollsystems) in Form einer Beteiligungsrichtlinie geeignet und angemessen zu regeln.



2. Vorbemerkungen zur Prüfung des Gesamtabschlusses

2.1 Zielsetzung des Gesamtabschlusses

Das zentrale Ziel des Gesamtabschlusses ist, eine transparente Darstellung über das Gesamtvermögen bzw. die Gesamtverbindlichkeiten sowie einen Überblick über den Ressourcenverbrauch (*auf Basis der Vollkonsolidierung*) von dem gesamten Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung der Gebietskörperschaft zu erlangen. Diese Darstellung erfordert die Einbeziehung aller Bereiche der Stadt Leverkusen, unabhängig von deren Rechts- oder Organisationsform, die im weitesten Sinne mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Die Kernverwaltung und die übrigen vollkonsolidierten Bereiche (SPL, KSL, WGL GmbH, TBL AöR, Klinikum gGmbH mit den beiden Tochterunternehmen KLS GmbH und MVZ GmbH sowie neu ab 01.01.2014 die ivl GmbH bilden im Gesamtabschluss einen Konzernverbund, wobei die Stadt Leverkusen die „Konzernmutter“ darstellt.

Ziel ist es, mit dem Gesamtabschluss (nach Eliminierung der wirtschaftlichen Verflechtungen innerhalb des Konzernverbundes) einen „Jahresabschluss des Konzerns Stadt Leverkusen“ so darzustellen, als ob es sich (fiktiv) um ein einziges Unternehmen handeln würde. Es werden nur die wirtschaftlichen Beziehungen des Konzerns Stadt Leverkusen gegenüber Dritten dargestellt.

2.2 Gesetzliche Grundlagen für den Gesamtabschluss

Die rechtlichen Vorgaben für den Gesamtabschluss richten sich inhaltlich insbesondere nach dem Rechtsstand zum 31.12.2018 zu den §§ 116 bis 118 der Gemeindeordnung (GO NRW) und den §§ 49 bis 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

Durch den Verweis in § 50 i.V.m. § 49 Abs. 4 GemHVO wird auf die entsprechenden Regelungen im Handelsgesetzbuch (HGB; Stand 25.05.2009) verwiesen (§§ 300, 301 und §§ 303 – 305, §§ 307 – 309 sowie §§ 311 und 312 HGB).

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Übertragung der HGB-Grundsätze auf den kommunalen Gesamtabschluss hat zur Folge, dass der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis der aus den Einzelabschlüssen übernommenen Vermögenswerte und Schulden nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen ist. Die innerkonzernlichen Kapital- und Leistungsbeziehungen werden in diesem Zusammenhang eliminiert (Konsolidierung).



2.3 Gesetzliche Weiterentwicklungen zum kommunalen Gesamtabschluss ab 2010

Weiterentwicklung des NKF mit dem 1. NKFVG (gültig ab 01.01.2013)

Das Land NRW hat mit dem 1. NKFVG NRW¹ zahlreiche Bilanzierungs- und Bewertungsnormen der GO NRW und der GemHVO NRW überarbeitet. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden, soweit die Überleitungsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten.

Die Stadt Leverkusen kann seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2008 lückenlos geprüfte Jahresabschlüsse vorweisen. Die Erleichterungsregelungen zur vereinfachten Prüfung der Jahresabschlüsse zum Haushaltsjahr 2011 mit dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG NRW) musste die Stadt Leverkusen nicht in Anspruch nehmen.

Gemäß § 50 i. V. m. § 49 Abs. 4 GemHVO NRW waren nach dem 1. NKFVG die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 10.05.1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2009 (BGBl. I, S. 1102), anzuwenden.

Der statische Verweis für die Regelungen zum Gesamtabschluss auf das HGB i.d.F. von 2002 wurde vom Land Nordrhein-Westfalen auf das HGB i.d.F. von 2009 (BilMoG) geändert. Diese Regelung gilt spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013. Mit dem BilMoG wurden in 2009 zahlreiche Wahlrechte im HGB eingeschränkt. Die bisher nach altem Recht angewandten Abschreibungs- und Verrechnungsmethoden können nach den bisherigen Regelungen allerdings fortgeführt werden.

Veränderungen mit dem 2. NKFVG (gültig ab 01.01.2019)

Mit dem 2. NKFVG wurde ab dem 01.01.2019 mit dem neuen § 116a GO NRW die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses geschaffen, wenn bestimmte Befreiungstatbestände (siehe § 116a Abs. 1 GO NRW) zutreffen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat diese Befreiungsregelung bisher nicht in Anspruch genommen, da nach der überschlägigen Prognoseberechnung des Fachbereichs Finanzen diese Erleichterungsregelungen für die Gesamtabschlüsse 2019 und Folgejahre voraussichtlich nicht zutreffen. Folglich ist die Stadt Leverkusen weiterhin gesetzlich verpflichtet, einen Gesamtabschluss für die Haushaltsjahre 2019 und Folgejahre aufzustellen.

Sofern gesetzliche Grundlagen der GO NRW angegeben werden, handelt es sich um den Rechtsstand bis zum 31.12.2018, anderenfalls wird ausdrücklich auf die neue Fassung (n.F.) der GO NRW (ab 01.01.2019) verwiesen.

¹ 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG: Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2012 (In Kraft getreten am 29.09.2012)



Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 auf Basis der gesetzlichen Regelungen (einschließlich 2. NKFVG; gültig ab 01.01.2019)

Mit Erlass 304-48.12.02/99-765/18(60) vom 15.02.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Regelungen zur Anwendung der Vorschriften für den Einzel- und Gesamtabschluss 2018 getroffen. Hiernach sind für die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 (inkl. Anhang und Lagebericht) noch die bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW anzuwenden. Die inhaltlichen Neuerungen mit dem 2. NKFVG waren für die Erstellung des Gesamtabschluss 2018 daher nicht relevant.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgte nach den Bestimmungen des oben aufgeführten Erlasses zum 01.01.2019 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen (zum Beispiel § 102 GO NRW) zur örtlichen Rechnungsprüfung.

3. Prüfauftrag

Der Gesamtabschluss 2018 ist nach § 116 GO NRW von der Stadt Leverkusen aufzustellen.

Er ist nach § 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW prüfungspflichtig, wobei die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich für die Prüfung nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung (d.h. der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung nach § 103 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW).

Danach ist von der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 116 i.V.m. § 101 GO NRW zu prüfen, ob der vorgelegte Gesamtabschluss 2018 – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Leverkusen vermittelt und erläutert.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erweckt.

Der Gesamtabschluss (§ 116 Absatz 1 GO NRW) besteht nach § 49 Abs. 1 GemHVO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Außerdem ist dem Gesamtanhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2)



in der vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Form (§ 342 Abs. 2 HGB) beizufügen.

4. Prüfungsgegenstand

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Gesamtabschlusses 2018 (nebst Anhang und weiterer Anlagen) sowie des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 102 GO NRW n.F.) ist es, den vorgelegten Gesamtabschluss 2018 (nebst Anhang und weiterer Anlagen) zu prüfen und in einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung (§ 102 Absatz 2 – 8 GO NRW i.V.m. § 116 GO NRW n.F.) das Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung zu dokumentieren.

Dieser gesetzlichen Aufgabe ist der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung mit diesem Bericht zur Gesamtabschlussprüfung nachgekommen.

Für die Prüfung wurden als gesetzliche Grundlagen die Regelungen des NKF (GO NRW und GemHVO NRW) und des HGB (§§ 300, 301 und §§ 303 – 305, §§ 307 – 309 sowie §§ 311 und 312 HGB) mit dem Rechtsstand bis 31.12.2018 herangezogen.

Zudem nutzte der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung bei der Prüfung Arbeitshilfen wie z. B. die Handreichungen für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Innenministerium des Landes NRW, 7. Auflage) und die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Leverkusen.

Der Beteiligungsbericht 2018 ist dem gemeindlichen Gesamtabschluss als Anlage beizufügen (§ 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW). Der zusammengefasste Beteiligungsbericht für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (*siehe Ratsvorlage 2019/3277: XXV. Beteiligungsbericht*) wurde – unabhängig vom zu prüfenden Gesamtabschluss 2018 – dem Rat der Stadt Leverkusen bereits am 16.12.2019 zur Kenntnis gegeben und war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 kann auf die gesonderte Erstellung eines Beteiligungsberichtes verzichtet werden, da die Stadt Leverkusen mit dem 2. NKFVG NRW voraussichtlich weiterhin zur Erstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet ist.

Die Verwaltung beabsichtigt, künftigen Gesamtabschlüssen geeignete Beteiligungsübersichten bzw. –informationen beizufügen.



5. Art und Umfang der Prüfung

5.1 Prüfungsvorgehen und -umfang

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat seine Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW n.F. und unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Der vorliegende Prüfungsbericht wurde in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt.

Die Prüfungsaktivitäten wurden so angelegt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Falschaussagen ausgeschlossen werden können (sogenannter „risikoorientierter Prüfungsansatz“). Mit der Prüfplanung wurde anhand der Werte des Gesamtabschlusses 2018 eine Wesentlichkeitsgrenze definiert.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse und Überleitungsrechnungen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Darstellung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes.

Die einzelnen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden nicht durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüft. Diese Prüfung erfolgte nach gesetzlichen Vorschriften bereits durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Leverkusen (als Konzernmutter) wurde verantwortlich durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüft (siehe Vorlage 2019/2960).

Im Rahmen des Gesamtabschlusses wurden Überleitungsrechnungen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach Darstellung der Verwaltung einer prüferischen Durchsicht durch die jeweiligen Abschlussprüfer unterzogen.

Die vorgelegten Nachweise wurden hinsichtlich der Plausibilität der Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht beurteilt. Die Abgabe einer formellen Vollständigkeitserklärung durch den Oberbürgermeister wurde angesichts der Bestätigung zum Gesamtabschluss (§ 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW) nicht eingefordert.

Die Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO NRW zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern wurden nicht geprüft.



Ausgangspunkt für die Planung der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 waren die vorangegangenen Gesamtabchlüsse 2010 bis 2014 sowie die vom Oberbürgermeister bestätigten Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017.

Für die Gesamtabchlüsse der Jahre 2010 bis 2014 liegen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vor.

Aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes, wird der aufgestellte und vom Oberbürgermeister nach § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwürfe der Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 dem Gesamtabchluss 2018 „lediglich“ beigefügt (Erleichterungsregel).

Die beigefügten – allerdings nicht geprüften – Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2015 bis 2017 unterliegen in diesem Fall nicht der Prüfungspflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung. Zu den Gesamtabchlüssen 2015 bis 2017 erfolgte unter Hinweis auf die Erleichterungsregelung somit keine Gesamtabchlussprüfung, sondern lediglich eine prüferische Durchsicht.

Der Gesamtabchluss 2018 wiederum wird im Rahmen des von der Gemeindeordnung NRW vorgesehenen üblichen Verfahrens geprüft.

Aus der Umsetzung des BilRUG (*in Kraft getreten am 23.07.2015*) ergaben sich aus sagegemäß für den vorgelegten Gesamtabchluss 2018 keine berichtspflichtigen Änderungen oder Angaben.

5.2 Prüfungsschwerpunkt

Nach § 116 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen über den Gesamtabchluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft.

Als Schwerpunkte der Prüfungshandlungen zum Gesamtabchluss 2018 wurden folgende Bereiche festgelegt:

- einfache prüferische Durchsicht der beigefügten Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017,
- Festlegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse,
- Ordnungsmäßigkeit der Übernahmewerte aus den Meldedateien der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche mit dem Schwerpunkt der Prüfung



auf die beiden verselbstständigten Aufgabenbereiche Wohnungsgesellschaft Leverkusen (WGL) und KulturStadtLeverkusen (KSL).

5.3 Prüfungsablauf

Im Zuge der Prüfung wurde eine Prüfdokumentation gefertigt, die im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufbewahrt wird.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes hätte bis zum 30.09.2019 aufgestellt sein müssen (§ 116 Abs. 8 GO NRW). Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss 2018 hätte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 116 Absatz 1 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW) bis zum 31.12.2019 durch Ratsbeschluss bestätigt sein müssen.

Die gesetzlichen Fristen nach der GO NRW zur Vorlage und Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 wurden nicht eingehalten. Dies gilt auch für die vorangegangenen Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017.

Die konkreten Prüfungshandlungen zum vorliegenden Gesamtabschluss 2018 konnten im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen in 2021 begonnen werden. Zuvor gab es mit dem Fachbereich Finanzen einen Austausch zur Festlegung des Konsolidierungskreises zum Gesamtabschluss 2018 einschließlich der Haushaltsjahre 2015 bis 2017.

Mit der Vorlage des Gesamtabschlusses 2018 (siehe Vorlage 2021/1211; Beschluss im Rat am 13.12.2021) wurde der vollständige zu prüfende Gesamtabschluss formell an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen. Zugleich wurden die vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 beigelegt.

Am 13.05.2022 fand ein Schlussgespräch zum Prüfbericht (Entwurfassung) mit den Fachbereichen (FB) 02 – Konzernsteuerung, FB 20 – Finanzen (*einschließlich Finanzbuchhaltung*) und FB 14 – Rechnungsprüfung und Beratung statt.

5.4 Prüfungsunterlagen

Der Stadtkämmerer bzw. die für die Erstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Mitarbeitenden des Fachbereichs Finanzen haben die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die zur Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Aufgaben werden in der Abteilung 203 Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung durch eine „zentrale Konsolidierungsstelle“ wahrgenommen.

Für die Konsolidierung wird die Anwendungssoftware SEM-BCS (*Strategic Enterprise Management – Business Consolidation System*) des Herstellers SAP eingesetzt.

Eine wesentliche Grundlage für die Buchführung der Konsolidierungsstelle ist die Bilanzierungsrichtlinie zum Gesamtabschluss (Gesamtabschlussrichtlinie).



Für die Erstellung des Gesamtabschlusses wurde ein konzernerheitlicher Positionenplan (Konzernkontenplan) erstellt.

Die Konsolidierungseinheiten melden regelmäßig ihre Jahres- und Konzernabschlussdaten (sogenannte Meldedaten gemäß Positionenplan) der zentralen Konsolidierungsstelle im Fachbereich Finanzen. Basis des Gesamtabschlusses ist ein Summenabschluss über alle einbezogenen Konsolidierungseinheiten.

Für die Stadt Leverkusen (in der Funktion als Konzernmutter) ermittelt und bereitet die zentrale Konsolidierungsstelle im Fachbereich Finanzen (Abteilung Finanzbuchhaltung) die Meldedaten der Stadt aus dem städtischen Jahresabschluss eigenverantwortlich auf.

Die zentrale Konsolidierungsstelle überprüft anschließend die erhaltenen Meldedaten und verbucht sie mit Hilfe der Konsolidierungssoftware SEM-BCS. Im Rahmen des Konsolidierungsprozesses werden von der zentralen Konsolidierungsstelle entsprechende Anpassungs- oder Korrekturbuchungen für die Erstellung des vorliegenden Gesamtabschlusses vorgenommen.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Gesamtabschluss sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Beziehungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabebereichen eliminiert worden, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 50 Absatz 1 GemHVO NRW i.V.m. § 305 HGB).

Für diesen Zweck werden für jede Konsolidierungseinheit alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen (differenziert nach Außen- und Innenumsätzen) im Konsolidierungssystem dargestellt. Die Innenumsätze werden nach Konsolidierungseinheiten differenziert.

Die anschließende Konsolidierung der konzerninternen Umsätze erfolgt im Konsolidierungssystem SEM-BCS automatisiert und nachvollziehbar.

Gesamtfinanzrechnung

Die Kapitalflussrechnung wird dem Grunde nach manuell erstellt. Die Daten werden nach dem Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) aus dem Gesamtabschluss indirekt ermittelt (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW).



6. Allgemeine Feststellungen zum Gesamtabschluss 2018

Zum Gesamtabschluss der Stadt Leverkusen zum Stichtag 31.12.2018 werden folgende wesentliche Aussagen getroffen:

- Der Gesamtabschluss der Stadt Leverkusen weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von **1.962.772.047,94 €** aus.
- Das Gesamtjahresergebnis schließt mit einem **Gesamtjahresüberschussbetrag** in Höhe von **51.689.464,48 €** ab.
- Dem Gesamtabschluss 2018 sind die Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 beigelegt. Diese Gesamtabschlüsse wurden nach § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt.
- Die gesetzliche Frist für die vorgeschriebene Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 wurde nicht eingehalten. Die Verwaltung hat hierzu im Schlussgespräch angemerkt, dass die eingetretene Verspätung auf die angespannte Personalsituation im Fachbereich Finanzen zurückzuführen sei.
- Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung erteilt zum vorgelegten Gesamtabschluss 2018 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** (§ 101 Abs. 4 i.V.m. § 116 GO NRW).

Dem Prüfbericht wird der festgestellte Gesamtabschluss 2018 als Anlage (siehe auch Anlage Ziffer 8.1 und 8.2) beigelegt.

6.1 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses

6.1.1 Stichtag des Gesamtabschlusses

Der Stichtag für den Jahresabschluss der Stadt Leverkusen sowie für die Jahresabschlüsse der übrigen zu konsolidierenden Unternehmen ist einheitlich der 31.12.2018. Der vorliegende Gesamtabschluss wird zum Stichtag 31.12.2018 aufgestellt.

6.1.2 Festlegung des Konsolidierungskreises

Die Unternehmen, die im Gesamtabschluss einbezogen wurden, sind im Gesamtanhang beschrieben. Eine wesentliche Basisgröße für die Festlegung des Konsolidierungskreises ist die sogenannte Wesentlichkeitsgrenze, die örtlich mit 4 % festgelegt wurde. Sie liegt damit innerhalb des allgemein anerkannten Rahmens (zwischen 3 – 5 %). Die Festlegung der Unternehmungen, die im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind, ist nachvollziehbar und begründet.



Konsolidierung

Der vorliegende Gesamtabschluss der Stadt Leverkusen resultiert aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der Stadt Leverkusen mit folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen (d.h. verbundenen Tochterunternehmen):

Bezeichnung/ Rechtsform	Beteiligungsverhältnis der Stadt Leverkusen
Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum)	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen ²
Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS)	100 % Beteiligung des Klinikums; wird als direkte Tochterunternehmung der Stadt konsolidiert.
MVZ Leverkusen gGmbH Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)	100 % Beteiligung des Klinikums; wird als direkte Tochterunternehmung der Stadt konsolidiert.
KulturStadtLev (KSL) – kommunales Sondervermögen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
Sportpark Leverkusen (SPL) – kommunales Sondervermögen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung	
Technische Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL) – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) nach § 114a GO NRW	
Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL)	
Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl)	10 % Beteiligung der Stadt Leverkusen (bilanziert nach HGB im SPL) mit folgenden wesentlichen Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none">• An der ivl stehen 10 % der Beteiligung im juristischen Eigentum des Gesellschafters Stadt Leverkusen. Diese Finanzanlage wurde vor Jahren wirtschaftlich dem SPL zugeordnet und wird daher im Jahresabschluss des SPL bilanziert. Die Beteiligungswerte der Stadt Leverkusen an der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SPL wurden vereinfacht auf Basis der Eigenkapitalspiegelbildmethode (§ 55 Abs. 6 GemHVO NRW) angesetzt.• Die 90% Beteiligungsanteil an der ivl werden von der EVL gehalten, die als assoziiertes Unternehmen (§ 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 311 HGB) nach der Equity-Methode im Gesamtabschluss berücksichtigt wird. Die Bilanzierung der städtischen Beteiligungswerte an der EVL selbst ist wie folgt ausgestaltet worden: Die Finanzanlage Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (<i>Kommanditgesellschaft der EVL</i>) wurde wirtschaftlich dem SPL zugeordnet und wird daher im Jahresabschluss des SPL bilanziert. Die Finanzanlage hinsichtlich der EVL Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (<i>Komplementär der EVL</i>) wird hingegen als städtische Finanzanlage im Jahresabschluss der Stadt ausgewiesen.• Aus dem Gesellschaftsvertrag der ivl ergibt sich eine Beherrschung zugunsten des Gesellschafters Stadt Leverkusen i.S.v. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GO NRW

² Hinweis: Eine Konsolidierung auf Basis des Konzernabschlusses zum Klinikum mit allen Beteiligungen des Klinikums erfolgt nicht. Die beiden Tochterunternehmen des Klinikums (KLS und MVZ) werden im Gesamtabschluss so behandelt, als wären es direkte städtische Tochterunternehmen.



Ausnahmen von der Konsolidierung

Folgende Unternehmen wurden nach § 116 Absatz 3 GO NRW aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Leverkusen von der Konsolidierung ausgenommen, wobei diese Unternehmen mit ihrem Beteiligungsbuchwert in der Gesamtbilanz berücksichtigt werden:

Bezeichnung/ Rechtsform	Beteiligungsverhältnis der Stadt Leverkusen
Job Service Beschäftigungsförderung LeverkusengGmbH (JSL)	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
Physio-Centrum MEDILEV GmbH	Keine direkte Beteiligung der Stadt Leverkusen; 51 % Beteiligung des Klinikums
Leverkusener Parkhaus GmbH (LPG)	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
neue bahnstadt opladen GmbH (nbso)	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH	79 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
Sport-Marketing GmbH Leverkusen (SPM) – zwischenzeitlich aufgelöst	Keine direkte Beteiligung der Stadt Leverkusen; 100 % Beteiligung des SPL

Im Rahmen der Prüfung wurde die Festlegung des Konsolidierungskreises hinsichtlich der Wesentlichkeit (nach quantitativen und qualitativen Kriterien) überprüft, um festzustellen, ob das jeweilige verbundene Unternehmen gegebenenfalls von „untergeordneter Bedeutung“ für den Gesamtabschluss ist (§ 116 Absatz 3 GO NRW).

Assoziierte Unternehmen

Die folgenden Unternehmen wurden nach der At-Equity-Methode (siehe § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB) in den Gesamtabschluss 2018 einbezogen:

Bezeichnung/ Rechtsform	Beteiligungsverhältnis der Stadt Leverkusen
AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) – Konzern	50 % Beteiligung der Stadt Leverkusen ³
Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)	
wupsi GmbH (vormals Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS))	
RELOGA Holding GmbH & Co. KG	

³Hinweis zur Ausgestaltung der tatsächlichen Bilanzierung der EVL im städtischen Jahresabschluss: Die wesentlichen Beteiligungswerte an der EVL sind wirtschaftlich dem SPL und damit nicht unmittelbar der Stadt Leverkusen zugeordnet. Die städtischen Beteiligungswerte an der EVL wurden somit, so wie der gesamte SPL an sich, unter Inanspruchnahme einer „Vereinfachungsregelung“ nach § 55 Abs. 6 S. 2 GemHVO NRW lediglich auf Basis der Eigenkapitalspiegelbildmethode in der städtischen Eröffnungsbilanz 2008 und folglich auch beim ersten Gesamtabschluss 2010 bewertet.



Veränderungen innerhalb der Beteiligungsstruktur des Konzerns Stadt Leverkusen (Haushaltsjahre 2015 – 2018)

Die Konzernstruktur der Stadt Leverkusen hat aussagegemäß zwischen den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 verschiedene Veränderungen erfahren, die allerdings keine Veränderungen der zu prüfenden Konzernstruktur im vorliegenden Gesamtabschluss 2018 zur Folge hatten:

Haushaltsjahr	Vorgang	Auswirkungen
2015	keine Veränderungen	entfällt
2016	50%-Beteiligung der AVEA GmbH & Co KG an der neu gegründeten refer GmbH; diese Beteiligung wird über den AVEA-Konzern berücksichtigt.	Keine Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis, da die Stadt Leverkusen lediglich über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. Diese Beteiligungen werden mit der At-Equity-Methode im Gesamtabschluss berücksichtigt.
	Es erfolgte ein Rechtsformwechsel von der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG in die wupsi GmbH.	
2017	Die RELOGA Holding GmbH & Co KG hat sich mit 50% an der neu gegründeten RSV Rheinische Schlacke Verwertungs GmbH beteiligt. Diese Beteiligung wird über den RELOGA-Konzern berücksichtigt.	Nicht wesentlich für den Gesamtabschluss 2018 und daher keine Aufnahme in den Vollkonsolidierungskreis.
	Anteilskauf zu einer 100% Beteiligung der Klinikum Leverkusen gGmbH an der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH	
2018	keine Veränderungen	entfällt

6.1.3 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse

Für die Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Unternehmen liegen geprüfte Jahresabschlüsse vor. Die Prüftestate zum Bilanzstichtag 31.12.2018 beinhalten keine Einschränkungen.

6.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zum Gesamtabschluss

Der vorliegende Gesamtabschluss 2018 wurde von der Konsolidierungsstelle der Stadt Leverkusen aus dem Jahresabschluss der Stadt Leverkusen und den Einzelabschlüssen der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen entwickelt.

Gesamtabschlussrichtlinie

Für die Erstellung des Gesamtabschlusses 2018 hat die Stadt Leverkusen eine Gesamtabschlussrichtlinie vorgegeben, damit eine konzerneinheitliche Bilanzierung und



Bewertung erfolgt. Diese Gesamtabschlussrichtlinie bildet lediglich den alten Rechtsstand unter Bezug auf die GemHVO NRW bis zum 31.12.2018 ab.

Die Erstellung einer Gesamtabschlussrichtlinie wird durch die Rechnungsprüfung begrüßt. Der FB Finanzen wird gebeten, für die Erstellung des nächsten Gesamtabschlusses 2019 die Gesamtabschlussrichtlinie der neuen Rechtslage mit dem 2. NKFVG (*gültig ab 01.01.2019*) zeitnah anzupassen.

Die Schaffung und Gestaltung verschiedener Konzernstrukturen im Bereich der at-Equity-Beteiligungen sollte künftig besser dargestellt werden, damit das Verständnis für die zunehmend komplexeren Beteiligungsstrukturen außerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen transparent und verständlich gegenüber dem Adressatenkreis dokumentiert werden. Es wird daher empfohlen, die grafische Darstellung des Konsolidierungskreises um eine gesonderte Darstellung zu den Beteiligungsstrukturen außerhalb des eigentlichen Konzerns Stadt Leverkusen zu ergänzen, an denen die Stadt Leverkusen lediglich über einen maßgeblichen Einfluss (*mittels der at-Equity-Bewertung*) verfügt.

Gestaltung Public Corporate Governance Kodex sowie einer städtischen Beteiligungsrichtlinie

Ein formeller „Public Corporate Governance Kodex“, der einen Maßstab für eine gute Unternehmensführung und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen definiert, wurde vom Rat der Stadt Leverkusen bisher nicht gefasst. In verschiedenen kreisfreien Großstädten in NRW (z.B. Stadt Köln, Stadt Bonn oder Stadt Duisburg) wurden hingegen in den letzten Jahren Standards im Form eines formell vom Stadtrat autorisierten „Public Corporate Governance Kodex“ zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung definiert.

Eine aktuelle differenzierte Richtlinie für das gesamte städtische Beteiligungsmanagement, die formell vom Rat der Stadt autorisiert ist, liegt nach den Prüferkenntnissen aus der Beteiligungsprüfung in 2018 bisher nicht vor. Dies wurde bereits mit der Prüfung zum Gesamtabschluss 2013 von der örtlichen Rechnungsprüfung empfohlen⁴ und bisher nicht umgesetzt.

Die Stadt Leverkusen wird voraussichtlich auch künftig regelmäßig Gesamtabschlüsse nach § 116 GO NRW aufstellen müssen. Dies erfordert aus Sicht der Rechnungsprüfung verstärkt ein geeignetes Regelwerk, damit die zeitnahe Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen (z.B. Controlling- und Steuerungsinformationen) für alle Beteiligten sichergestellt werden kann.

Es wird dringend empfohlen, dass die Verwaltung mit einem Public Corporate Governance Kodex künftig eine grundlegende Basis für eine angemessene und transparente Beteiligungsrichtlinie zur Konzernsteuerung schafft.

⁴ Siehe Seiten 2 und 19 Prüfbericht zum Gesamtabschluss 2013



Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind den gesetzlichen Regelungen entsprechend gegliedert.

Der vorgelegte Gesamtabschluss enthält keine Aussagen, dass die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Ausweiswahlrechten im Vergleich zum Gesamtabschluss der Vorjahre durch die Stadt Leverkusen verändert wurde.

Eliminierung

Die Leistungsbeziehungen innerhalb des Konzerns werden im Rahmen der Konsolidierung (Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB) eliminiert. Der Beteiligungsbericht ergänzt mit diesen Informationen insofern den vorliegenden Gesamtabschluss 2018.

Neubewertung (z.B. Ausweis von stillen Reserven im Anlagevermögen)

Im Gesamtabschluss wurden die Vermögensgegenstände, die Schulden, das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß; weitere Erläuterungen und Hinweise zum Thema „Neubewertung“ zu den beiden Prüfungsschwerpunkten WGL und KSL sind im Prüfbericht (Ziff. 6.1.5 und 6.1.6) gesondert dokumentiert.

Die notwendigen Konsolidierungsmethoden sind nach der Stichprobenprüfung ordnungsgemäß fortgeführt worden, wobei in der Folge weitere Ausführungen und Erläuterungen der Rechnungsprüfung zum Sachverhalt zu berücksichtigen sind.



6.1.5 Wesentliche Erläuterungen zum Verständnis der Konsolidierung der WGL

Zum besseren Verständnis der Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Beteiligungsverhältnisse bzw. der Bilanzierung bei der WGL im Gesamtabschluss 2018 lassen sich die hierfür notwendigen Erläuterungen aus der Erstkonsolidierung wie folgt zusammenfassen:

- a) Der Beteiligungswert der WGL mit der städtischen Eröffnungsbilanz (01.01.2008) wurde auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelt (§ 55 Abs. 6 GemHVO NRW). Das alternativ mögliche Bewertungsverfahren des Substanzwertverfahrens (siehe § 55 Abs. 6 GemHVO NRW) wurde nicht genutzt.

Diese Ermessensausübung hinsichtlich der Methodenauswahl bei der Ermittlung der Beteiligungswerte mit der Eröffnungsbilanz der Stadt Leverkusen (01.01.2008) zur WGL hat zur Folge, dass sich unter wirtschaftlichen Aspekten direkt keine explizite Zuordnung der Vermögensgegenstände (*d.h. ein vorsichtig geschätzter Zeitwert nach § 92 Abs. 2 GO NRW*) dieser Gesellschaft unter den Gesichtspunkten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) für den vorliegenden Gesamtabschluss ableiten lässt.

Aufgrund des Umstandes, dass das Eigenkapital der WGL zum 01.01.2010 weit aus höher war als der tatsächlich bilanzierte Beteiligungswert in der städtischen Eröffnungsbilanz (01.01.2008) ergab sich ein hoher und wesentlicher negativer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (*siehe auch Ziff. 6.1.7.2 Kapitalkonsolidierung: 20.185.177,09 €*).

Mit dem Gesamtabschluss 2018 wird hinsichtlich der WGL dargestellt, dass der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auf die „vorsichtige Bewertung“ zurückzuführen sei (siehe auch Seite 48 Gesamtabschluss 2018). Diese Bewertung wurde bereits mit dem ersten Gesamtabschluss 2010 von der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als vertretbar angesehen und wurde mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW nicht beanstandet.

Die Bewertung hinsichtlich der WGL wird mit dem zu prüfenden Gesamtabschluss 2018 fortgeführt. Eine Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz 2008 bzw. mit dem ersten Gesamtabschluss 2010 durch die Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist im Nachgang nicht mehr zulässig (§ 92 Abs. 7 GO NRW a.F. i.V.m. § 57 Abs. 2 GemHVO NRW).

- b) Die Rückstellungen aufgrund von Pensionsverpflichtungen werden im Jahresabschluss der WGL zum 31.12.2018 im Gegensatz zur Stadt Leverkusen mit anderen Basiswerten ermittelt. Die Bewertung dieser Rückstellungen erfolgt nach der Barwertmethode unter Berücksichtigung eines Abzinsungssatzes von 3,21 % (Stand Dezember 2018; Restlaufzeit 15 Jahre). Es wurden dabei Rentensteigerungen in Höhe von 1,75% angenommen.

Eine Anpassung an die Rückstellungskriterien im städtischen Jahresabschluss unter NKF-Gesichtspunkten (*5 % Rechnungszinsfuß im Teilwertverfahren aufgrund*



des Barwertes nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW) erfolgte nicht. Insofern wird in diesem Bereich hinsichtlich der WGL keine differenzierte Anpassung an die Bewertungsvorgaben der Konzernmutter Stadt Leverkusen auf der Grundlage der GO NRW bzw. GemHVO NRW vorgenommen.

Insgesamt wird eine mögliche Abweichung für den vorliegenden Gesamtabschluss als unwesentlich eingeschätzt und kann daher zulässigerweise auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Gesamtabschluss unterbleiben.

Der Fachbereich Finanzen wird gebeten, diesen Sachverhalt im Sinne von § 44 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO NRW bei allen folgenden Gesamtabschlüssen für den Adressatenkreis geeignet und transparent zu dokumentieren.

- c) Die planmäßigen Abschreibungen für alle Wohngebäude der WGL werden im Gesamtabschluss linear mit einer Nutzungsdauer zwischen 40 Jahren (*seit 1991 Altbauten mit 2,5 %*) und 50 Jahren (*Neubauten mit 2 %*) abgeschrieben. Von den angegebenen bilanzierten elf Kindergärten der WGL werden aussagegemäß 10 Gebäude mit einer Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahre (3%) und 1 Kindergarten mit 25 Jahren (4 %) abgeschrieben.

Die Stadt Leverkusen betreibt und bilanziert selbst zahlreiche eigene Kindergärten (bezeichnet als „Tageseinrichtungen für Kinder“). Insbesondere die Nutzungsdauern der WGL für Kindergärten weichen von den festgelegten Nutzungsdauern bei der „Konzernmutter“ Stadt Leverkusen (*Nutzungsdauer lt. Afa-Tabelle im Rahmen zwischen 40 bis 70 Jahre*) in Teilen erheblich ab. Dies erhöht tendenziell den Abschreibungsaufwand (*Zeile 14 Gesamtergebnisrechnung*) innerhalb des Gesamtabschlusses. Bei vier Kindergärten erfolgten bereits Anpassungen z.B. hinsichtlich der Abbildung von Sonderposten im Rahmen dieses Gesamtabschlusses.

Da es sich bei sieben der elf Kindergärten aussagegemäß um ältere Gebäude der WGL handelt, ist eine Anpassung der Nutzungsdauern mit dem Gesamtabschluss im Sinne der GO NRW und GemHVO NRW nach Einschätzung der Rechnungsprüfung unwirtschaftlich bzw. unwesentlich und daher entbehrlich. Hinsichtlich des gesamten Wohnungsbestandes der WGL wurde in der Vergangenheit im Wesentlichen aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auf eine Anpassung an die Vorgaben des NKF verzichtet (siehe oben Ziff. 6.1.5.a)).

Der Fachbereich Finanzen wird gebeten, die Unterschiede hinsichtlich planmäßigen Abschreibungen bei allen künftigen Gesamtabschlüssen für den Adressatenkreis geeignet zu dokumentieren.

- d) Die WGL trägt im Gesamtabschluss 2018 in einem hohen Maße zum positiven Konzernergebnis bei.



6.1.6 Wesentliche Erläuterungen zum Verständnis der Konsolidierung der KSL

Die Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Bilanzierung bei der KSL im Gesamtabschluss 2018 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Die KSL ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 114 GO NRW). Die Einrichtung wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen geführt und stellt eine öffentlich-rechtliche Organisationsform dar.

Der Beteiligungswert der KSL wurde in der städtischen Eröffnungsbilanz (01.01.2008) im Rahmen der Eigenkapitalspiegelbildmethode erfasst (§ 55 Abs. 6 GemHVO NRW).

- b) Der öffentlich anerkannte Kunstbesitz der Stadt Leverkusen, der in weiten Teilen der KSL zugeordnet ist, wird nach Darstellung der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung auf Basis des Handelsgesetzbuches (HGB) im Jahresabschluss der KSL seit Jahren lediglich mit historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen (ca. 2,5 Mio. €). Der gesamte Kunstbesitz der KSL ist aussagegemäß seit vielen Jahren dauerhaft mit einem Versicherungswert von insgesamt 15,7 Mio. € (*Stand 2008 bzw. 2010*) versichert. Der öffentlich anerkannte städtische Kunstbesitz selbst unterliegt keiner regelmäßigen Abschreibung.

Mit dieser Prüfung wurde festgestellt, dass unter Bezug auf die besonderen Bewertungsvorschriften im NKF (§ 55 Abs. 3 GemHVO NRW⁵) es bereits mit dem ersten Gesamtabschluss 2010 geboten gewesen wäre, den „dauerhaften“ Versicherungswert mit 15,7 Mio. € für die Neubewertung beim Gesamtabschluss heranzuziehen. Dies wurde von der Verwaltung jedoch bereits mit dem ersten Gesamtabschluss 2010 nicht beachtet oder umgesetzt. Geeignete Hinweise im vorliegenden Gesamtabschluss zu diesem Sachverhalt sind nicht vorhanden.

Die festgestellte Bewertungsdifferenz mit ca. 13,2 Mio. € (*dauerhaften Versicherungswert 15,7 Mio. € abzüglich dem tatsächlich ausgewiesen Wert zum Kunstbesitz mit ca. 2,5 Mio. €*) zum städtischen Kunstbesitz ist wesentlich für eine ordnungsgemäße Bewertung und Darstellung im zu prüfenden Gesamtabschluss 2018.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist die festgestellte massive Unterbewertung zum gesamten städtischen Kunstbesitz im Verantwortungsbereich der KSL angesichts der konkret geschlossenen Versicherungsverträge zu den Kunstwerken im Eigentum der KSL im zu prüfenden Gesamtabschluss nicht plausibel. Ferner wird der Adressatenkreis des Gesamtabschlusses über diese wesentliche Abweichung von den gesetzlichen Bewertungsvorgaben im Sinne von § 55 Abs. 3 GemHVO NRW nicht informiert.

⁵ § 55 (3) GemHVO NRW: Für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden.



Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Einschränkungen zur Berichtigung von Wertansätzen nach § 92 Abs. 7 GO NRW a.F. i.V.m. § 57 Abs. 2 GemHVO NRW (siehe auch oben Ziff. 6.1.5 a)) ist eine Korrektur der ausgewiesenen Werte zum städtischen Kunstbesitz an sich nicht mehr zulässig.

Damit der Adressatenkreis des Gesamtabschlusses nach den Regelungen des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) zumindest hilfswise vollständig und ordnungsgemäß informiert wird, ist künftig im Gesamtabschluss ein gesonderter, angemessener und geeigneter Hinweis im Sinne von § 44 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO NRW auf die abweichende Bewertung zum gesamten städtischen Kunstbesitz hinsichtlich § 55 Abs. 3 GemHVO NRW vorzusehen.

- c) Die Pensionsrückstellungen für abgeordnete Beamte der KSL werden direkt bei der Stadt Leverkusen bilanziert (siehe auch Vorlage Nr. 2326/2013). Die Zuführungen zu Pensions- und Beihilfenrückstellungen für städtische Beamte, die bei der KSL tätig sind, wurden aussagegemäß mit ca. 341.000 € von der Kernverwaltung übernommen.
- d) Die KSL ist bekanntermaßen dauerhaft auf städtische Zuwendungen (Summe 2018: ca. 8,7 Mio. €) angewiesen.
- e) Unter Hinweis auf § 27 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) könnte die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der KSL auch nach den Vorschriften des NKF – mit einigen Ausnahmen – geführt werden.
In diesem Fall wäre es mit dem 2. NKFVG (*siehe Neufassung ab 01.01.2019 zu § 103 Abs. 2 S. 2 GO NRW*) künftig möglich, dass der Betriebsausschuss der KSL den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt; eine gesonderte Jahresabschlussprüfung der KSL durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wäre dann künftig obsolet. Dies wurde bisher nicht umgesetzt.



6.1.7 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses

6.1.7.1 Aufstellung und Bestätigung des Gesamtabschlusses (§ 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 GO NRW)

Der Gesamtabschluss 2018 wurde vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister festgestellt (siehe Seite 109 Gesamtabschluss 2018).

6.1.7.2 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche eliminiert. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung aus dem Einzelabschluss mit dem auf die Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital verrechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der Stadt Leverkusen zum 01.01.2008, die zulässig auf den Zeitpunkt der Erstkonsolidierung fortgeschrieben wurden.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung (01.01.2010) wurden folgende aktive und passive Unterschiedsbeträge ermittelt, die im zu prüfenden Gesamtabschluss 2018 berücksichtigt wurden:

aktive/ passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung sowie der Erstkonsolidierung der ivl	01.01.2010 Betrag in €	Ermittlungszeitpunkt	31.12.2018 Betrag in €
aktiver Unterschiedsbetrag			
• KSL:	1.680.600,16 €	01.01.2010	
• KLS:	741.466,79 €	01.01.2010	
• TBL AöR:	<u>836.218,33 €</u>	01.01.2010	
	3.258.285,28 €		
• ivl (Geschäfts- oder Firmenwert): 149.830,44 € (Abschreibung über 5 Jahre (jährlich 29.966,09 €))		01.01.2014	29.966,09 €
passiver Unterschiedsbetrag			
• Klinikum Leverkusen gGmbH:	3.739.861,47 €	01.01.2010	
• MVZ Leverkusen gGmbH:	72.104,74 €	01.01.2010	
• SPL:	1.759.025,60 €	01.01.2010	
• WGL GmbH:	<u>20.185.177,09 €</u>	01.01.2010	
	25.756.168,90 €		

6.1.7.3 Schuldenkonsolidierung

Im Gesamtabschluss sind nur Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche konzerninternen Sachverhalte zu eliminieren (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB). Das Ziel dieses



Konsolidierungsschrittes ist es, dass der Konzern Stadt keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (*Kernverwaltung und wesentliche gemeindliche Betriebe unter beherrschenden Einfluss der Stadt Leverkusen*) bilanziert.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgte nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen im Rahmen der Konsolidierung (Gesamtvolumen ca. 94,5 Mio. €).

6.1.7.4 Zwischenergebniskonsolidierung

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit wurde nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen von einer Zwischenergebniskonsolidierung abgesehen.

6.1.7.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB) erfolgt nach Berechnung des Fachbereichs Finanzen durch Verrechnung der Erträge mit den hiermit korrespondierenden Aufwendungen zwischen den Konzernorganisationen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 97,6 Mio. €. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird in der Konsolidierungsstelle dokumentiert.

6.1.7.6 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung wird auf den Seiten 66 – 68 Gesamtabschlussbericht erläutert.

6.1.7.7 Gesamtkapitalflussrechnung

Der Finanzmittelfonds stellt die Basis für die Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung dar. Der Fachbereich Finanzen bildet den Finanzmittelfonds zum Gesamtabschluss aus den Girokonten, Hand- und Barkassen, Vorschüssen, Tagesgeldkonten und sogenannten Verrechnungskonten.

6.1.8 Zusammenfassung der Veränderungen mit dem geprüften Gesamtabschluss 2018

Mit der Prüfung zum Gesamtabschluss 2018 ergaben sich keine Veränderungen des zu prüfenden Entwurfes des Gesamtabschlusses 2018.



6.2 Wirtschaftliche Lage zum Gesamtabschluss/ künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

6.2.1 Wirtschaftliche Lage zum 31.12.2018

Die Darstellung der Verwaltung beschreibt im Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2018 die Vermögens- und Schuldenlage (siehe Seiten 59 – 65) im Wesentlichen durch einen Zeitreihenvergleich der Aktiva und Passiva zum Vorjahr.

Die generelle Entwicklung des gesamten Anlage- und Umlaufvermögens, des Eigenkapitals, der Verbindlichkeiten und der Jahresergebnisse des Konzerns Stadt Leverkusen wird kurz dargestellt.

Die Anteile der konsolidierten Einheiten an den Posten des Gesamtanlage- bzw. Umlaufvermögens sowie an den Verbindlichkeiten der vollkonsolidierten Einheiten werden in Tabellenform erläutert.

Bei der Beurteilung im Gesamtlagebericht erfolgt im vorliegenden Gesamtabschluss keine detaillierte Analyse nach § 51 Absatz 1 Satz 4 GemHVO NRW anhand von produktorientierten Zielen oder Kennzahlen (§ 12 GemHVO NRW). Eine produktbezogene Darstellung (z.B. auf Ebene der Produktbereiche) fehlt.

Die vorgenommenen Vergleiche der Werte zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sind jedoch insgesamt mit den korrekten Vorjahreswerten erfolgt und daher dem Grunde nach nachvollziehbar.

Insgesamt ergeben sich, auch aus der Kenntnis der durchgeführten Jahresabschlussprüfung für die Kernverwaltung, keine Einwendungen gegen die dargestellte Einschätzung zur Lage, zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen.



6.2.2 Analyse der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Gesamtbilanz

Aufgrund der Konsolidierung mit dem Gesamtabschluss 2018 lassen sich verschiedene wesentliche Bilanzpositionen aussagegemäß anteilig der Stadt Leverkusen (Kernverwaltung) untergliedern:

anteilige Zuordnung Aktiva

A K T I V A - Gesamtabschluss zum 31.12.2018	Beträge in Mio. € gerundet	A K T I V A - anteilige Zuordnung konsolidierter Vermögenswerte Stadt Leverkusen zum 31.12.2018	Beträge in Mio. € gerundet	% - Anteil Gesamtabschluss
A. Anlagevermögen	1.831,1 Mio. €	A. Anlagevermögen	1.018,9 Mio. €	56%
B. Umlaufvermögen	101,1 Mio. €	B. Umlaufvermögen	39,7 Mio. €	39%

Im Ergebnis lassen sich wesentliche Vermögenswerte des Konzerns Stadt Leverkusen im gesamten Anlagevermögen (44%) nicht mehr der unmittelbaren Kernverwaltung zuordnen und sind damit kein Bestandteil der jährlichen Haushaltsplanung und des Jahresabschlusses der Stadt Leverkusen nach § 95 GO NRW.

anteilige Zuordnung Passiva

P A S S I V A - Gesamtabschluss zum 31.12.2018	Beträge in Mio. € gerundet	P A S S I V A - anteilige Zuordnung konsolidierter Vermögenswerte Stadt Leverkusen zum 31.12.2018	Beträge in Mio. € gerundet	% - Anteil Gesamtabschluss
C. Sonderposten	353,0 Mio. €	C. Sonderposten	281,3 Mio. €	80%
D. Rückstellungen	402,7 Mio. €	D. Rückstellungen	372,0 Mio. €	92%
E. Verbindlichkeiten	846,0 Mio. €	E. Verbindlichkeiten	421,3 Mio. €	50%

Bei den Verbindlichkeiten als größte Einzelposition der Passiva des Konzerns Stadt Leverkusen sind lediglich 50% unmittelbar von der Stadt Leverkusen zu verantworten.

Somit werden 50% aller Verbindlichkeiten des Konzerns Stadt Leverkusen von allen anderen verselbstständigten Aufgabenbereichen (§ 116 Abs. 3 GO NRW) des Konzerns (*TBL, WGL, SPL, KSL, Konzern Klinikum mit ihren beiden Tochtergesellschaften KLS und MVZ sowie (anteilig mit 10%: ivl)*) begründet.

Die Hälfte aller Verbindlichkeiten des Konzerns Stadt Leverkusen im Haushaltsjahr 2018 werden damit regelmäßig außerhalb der städtischen Haushaltswirtschaft (§§ 75 bis 96 GO NRW) verantwortet.

Gesamtjahresergebnis

Das Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Leverkusen schließt mit einem Gesamtbilanzgewinn mit ca. 51,7 Mio. € ab.

Nach der Konsolidierung hat die Stadt Leverkusen erwartungsgemäß einen prägenden Anteil am gesamten Konzerngewinn im Haushaltsjahr 2018:



Summarische Darstellung zum Anteil Ist der Stadt am Gesamtergebnis 2018

Gesamtergebnisrechnung 2018	Gesamtabschluss Ist zum 31.12.2018 in €	Anteil Ist Stadt Leverkusen in € zum 31.12.2018	Anteil Stadt in %
01 Steuern und ähnliche Abgaben	298.635.894,74 EUR	298.635.894,74 EUR	100%
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	159.146.704,44 EUR	157.359.024,59 EUR	99%
03 + Sonstige Transfererträge	3.649.087,03 EUR	3.649.087,03 EUR	100%
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	89.447.849,75 EUR	52.467.417,31 EUR	59%
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	233.870.980,85 EUR	5.963.550,98 EUR	3%
06 + Kostenerstattung und Kostenumlagen	60.983.138,23 EUR	60.805.421,56 EUR	100%
07 + Sonstige ordentliche Erträge	52.723.936,25 EUR	38.618.675,45 EUR	73%
08 + Aktivierte Eigenleistungen	3.814.121,32 EUR	1.330.049,06 EUR	35%
09 +/- Bestandsveränderungen	-80.204,16 EUR	0,00 EUR	0%
10 = Ordentliche Gesamterträge	902.191.508,45 EUR	618.829.120,72 EUR	69%
11 - Personalaufwendungen	271.680.220,32 EUR	133.426.205,19 EUR	49%
12 - Versorgungsaufwendungen	13.209.218,32 EUR	10.250.240,81 EUR	78%
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	188.679.577,88 EUR	83.126.448,65 EUR	44%
14 - Bilanzielle Abschreibungen	63.618.096,34 EUR	33.668.326,73 EUR	53%
15 - Transferaufwendungen	189.185.893,03 EUR	188.562.007,03 EUR	100%
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	117.063.386,24 EUR	96.425.758,94 EUR	82%
17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen	843.436.392,13 EUR	545.458.987,35 EUR	65%
18 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (10+17)	58.755.116,32 EUR	73.370.133,37 EUR	125%
19 + Finanzerträge	2.325.432,68 EUR	1.385.084,28 EUR	60%
20 + Erträge aus assoziierten Unternehmen	8.337.484,06 EUR	3.381.777,51 EUR	41%
21 - Finanzaufwendungen	16.426.196,44 EUR	8.166.835,09 EUR	50%
22 - Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen	0,00 EUR	0,00 EUR	
23 = Gesamtfinanzergebnis (19+20+21+22)	-5.763.279,70 EUR	-3.399.973,30 EUR	59%
24 = Ordentliches Gesamtergebnis (18+23)	52.991.836,62 EUR	69.970.160,07 EUR	132%
25 + Außerordentliche Erträge	0,00 EUR	0,00 EUR	
26 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR	0,00 EUR	
27 = Außerordentliches Gesamtergebnis (25+26)	0,00 EUR	0,00 EUR	
28 = Gesamtjahresergebnis (24+27)	52.991.836,62 EUR	69.970.160,07 EUR	132%
29 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.302.372,14 EUR	0,00 EUR	
30 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust (28+29)	51.689.464,48 EUR	69.970.160,07 EUR	135%

Hinweise: 1. Der ausgewiesene Anteil Ist der Stadt Leverkusen in der summarischen Übersicht weist die Ergebniswerte nach der Konsolidierung zum 31.12.2018 aus, d.h. dass alle konzerninternen Aufwendungen und Erträge bei der oben aufgeführten Übersicht bereits vollständig eliminiert (siehe oben Ziff. 6.1.7.5) wurden.

2. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde mit einem Jahresüberschuss mit insgesamt gerundet ca. 46,9 Mio. € im städtischen Jahresabschluss 2018 abgeschlossen (siehe auch Vorlage 2019/2960). Aufgrund der Systematik zur Erstellung eines Gesamtabschlusses ist ein (direkter) Vergleich oder eine Analyse mit dem Ergebnis im städtischen Jahresabschluss 2018 nur im Gesamtkontext des Gesamtabschlusses bzw. der Konzernsteuerung zu allen verselbstständigten Aufgabenbereichen innerhalb des Konsolidierungskreises sinnvoll. Es ist systemimmanent, dass die Ergebnisrechnung des städtischen Jahresabschlusses gegenüber der Gesamtergebnisrechnung in Teilen massiv abweichen kann, da alle konzerninternen Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises im Gesamtabschluss eliminiert wurden.

Das positive Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Leverkusen (Zeile 28 Gesamtjahresergebnisrechnung 2018) mit insgesamt gerundet 53,0 Mio. € hat sich durch die anteiligen Gewinnausschüttungen der ivl für 2018 an die außerhalb des Konzerns



stehende assoziierte Unternehmung EVL (aufgrund der tatsächlichen Beteiligungsanteile der EVL an der ivl in Höhe von 90%) insgesamt um ca. 1,3 Mio. € (siehe oben Zeile 29 Gesamtergebnisrechnung) auf ca. 51,7 Mio. € vermindert. Die regelmäßigen Gewinnausschüttungen der ivl zugunsten der EVL stehen in weiten Teilen nicht dem Konzern Stadt Leverkusen zu und reduzieren daher in der Gesamtergebnisrechnung 2018 nennenswert das gesamte Konzernergebnis 2018.

6.2.3 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Leverkusen werden in der Darstellung im Gesamtabchluss 2018 (siehe Seiten 71 – 90) einschließlich der assoziierten Unternehmen der Stadt Leverkusen beschrieben. Die Chancen und Risiken werden aus Sicht der jeweiligen Konsolidierungseinheiten einzeln erläutert. Hinsichtlich der Chancen und Risiken wird im Gesamtabchluss 2018 auf die jeweiligen Lageberichte und Prüfungsberichte einzelner Gesellschaften verwiesen.

Detaillierte Angaben oder Erläuterungen zu einem konzernweiten und systematischen Risikomanagementsystem sind im Gesamtabchluss 2018 nicht erkennbar. Die GPA NRW hatte bereits im Prüfbericht zum ersten Gesamtabchluss 2010 den Aufbau einer Risikomanagementsteuerung auf Konzernebene gefordert.

Die Beurteilung zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns Stadt Leverkusen wird nicht durch eine nachvollziehbare Analyse anhand von haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen (zum Beispiel Ermittlung und Ausweisung des Aufwandsdeckungsgrades oder der Eigenkapitalquote 1 und Vergleich mit historischen Zeitreihen) des Konzerns Stadt Leverkusen weiter konkret belegt (siehe § 51 Absatz 1 Satz 3 GemHVO NRW).

Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind die wesentlichen Chancen und Risiken des Konzerns Stadt Leverkusen künftig ausführlicher darzustellen. Es fehlt zum Beispiel in einer Gesamtschau mit einer geeigneten Prognosedarstellung, die dem Adressaten des Gesamtabchlusses einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und Erwartungen der Konzernleitung an der Entwicklung des Konzerns Stadt Leverkusen gibt.

Perspektivisch sollte es daher die langfristige Zielsetzung der Verwaltungsführung sein, ein geeignetes und nachvollziehbares Controlling⁶ zu allen städtischen Beteiligungen (inklusive eines konzernbezogenen internen Kontrollsystems und geeigneten Risikomanagementsystems) aufzubauen. Die Konzernsteuerung sollte dabei auch die Beteiligungsstrukturen außerhalb des eigentlichen Konzerns Stadt Leverkusen, insbesondere alle at-Equity-Beteiligungen (EVL, AVEA, RELOGA, wupsi), im Blick haben.

Aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung erfordert die Vermögens- und Schuldenstruktur des Konzerns Stadt Leverkusen verstärkt eine angemessene und geeignete Steuerung aller verselbstständigten Aufgabenbereiche auf Basis eines Public Corporate Governance Kodex und einer Beteiligungsrichtlinie (siehe oben Ziff. 6.1.4), damit die Ergebnisse der Konzernsteuerung im Gesamtabchluss künftig angemessen und zeitnah dokumentiert werden.

⁶ Siehe auch Vorlage 2020/3890 vom 17.09.2020, wonach die Verwaltung i.V.m. dem Themenfeld Internes Kontrollsystem auf eine avisierte Controlling-Richtlinie verweist, die eine wesentliche Grundlage für ein künftiges strategisches gesamtstädtisches Controlling- und Risikomanagement bilden soll.



7. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erteile ich als Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO NRW n.F.) zu dem in der Anlage beigefügten Gesamtabschluss 2018 der Stadt Leverkusen (nebst Anhang und weiterer Anlagen sowie dem Lagebericht) den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** (§ 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 4 GO NRW n.F.):

„Wir [die Prüferinnen und Prüfer] haben den Gesamtabschluss der Stadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen

- entspricht der beigefügte Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Leverkusen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n.F. in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der oben aufgeführte Prüfbericht zum Gesamtabschluss 2018 enthält eine Prüfungsfeststellung zur verspäteten gesetzlich vorgeschriebenen Feststellung (Termin nach § 116 Abs. 9 GO NRW: 31.12.2019). Ferner wurden im Prüfbericht verschiedene Prüfungsempfehlungen dokumentiert.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW n.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und



des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Oberbürgermeisters und des Vertretungsorgans für den Gesamtabschluss und den Lagebericht

Der Oberbürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Ferner ist der Oberbürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der Oberbürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Oberbürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Oberbürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in



Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW n.F. unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Oberbürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Oberbürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum



unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Gesamtabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Oberbürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Oberbürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leverkusen, den 20.05.2022

Guido Krämer
Der Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung
(örtliche Rechnungsprüfung)

8. Anlagen zum Prüfbericht

8.1 Gesamtbilanz zum 31.12.2018

Gesamtbilanz zum 31.12.2018

AKTIVA	31.12.2018 in Euro	31.12.2017 in Euro	Veränderungen in Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN	1.831.147.231,41	1.807.516.162,31	23.631.069,10
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.768.761,10	3.971.307,77	-202.546,67
II. Sachanlagen	1.702.094.019,20	1.678.596.597,14	23.497.422,06
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	147.341.911,98	147.850.440,29	-508.528,31
1.1 Grünflächen	63.613.614,79	64.609.336,12	-995.721,33
1.2 Ackerland	7.849.975,17	7.830.653,46	19.321,71
1.3 Wald, Forsten	3.181.688,16	3.181.688,16	0,00
1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	72.696.633,86	72.228.762,55	467.871,31
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	781.527.217,94	778.075.785,52	3.451.432,42
2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	51.318.539,17	48.013.257,20	3.305.281,97
2.2 Schulen	241.124.771,65	241.651.308,22	-526.536,57
2.3 Wohnbauten	244.952.618,32	239.625.865,64	5.326.752,68
2.4 Krankenhäuser	153.180.942,22	156.393.791,09	-3.212.848,87
2.5 Sportstätten	22.303.340,24	22.974.283,87	-670.943,63
2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	68.647.006,34	69.417.279,50	-770.273,16
3. Infrastrukturvermögen	647.595.781,97	654.445.643,71	-6.849.861,74
3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	139.905.419,29	137.764.481,54	2.140.937,75
3.2 Brücken und Tunnel	39.199.727,33	34.786.458,58	4.413.268,75
3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	238.677.435,57	239.152.437,16	-475.001,59
3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehr	209.618.452,29	222.497.187,75	-12.878.735,46
3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	20.194.747,49	20.245.078,68	-50.331,19
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	3.315.805,52	3.517.013,84	-201.208,32
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.517.507,31	2.517.987,76	-480,45
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.847.610,79	15.507.030,15	340.580,64
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.943.409,78	21.439.693,86	1.503.715,92
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	81.004.773,91	55.243.002,01	25.761.771,90
III. Finanzanlagen	125.284.451,11	124.948.257,40	336.193,71
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.297.749,90	5.297.749,90	0,00
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	44.482.172,07	42.044.688,01	2.437.484,06
3. Übrige Beteiligungen	7.481.069,47	8.629.669,68	-1.148.600,21
4. Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	17.565.169,90	15.594.676,75	1.970.493,15
6. Ausleihungen	50.458.289,77	53.381.473,06	-2.923.183,29
B. UMLAUFVERMÖGEN	101.072.460,84	96.324.434,57	4.748.026,27
I. Vorräte	20.239.129,80	21.971.305,63	-1.732.175,83
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.784.014,18	3.872.011,87	-87.997,69
2. Geleistete Anzahlungen	15.926.094,71	17.538.376,53	-1.612.281,82
3. Fertige Erzeugnisse	529.020,91	560.917,23	-31.896,32
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	65.639.458,97	58.116.632,43	7.522.826,54
1. Forderungen	61.599.847,58	49.285.315,60	12.314.531,98
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.039.611,39	8.831.316,83	-4.791.705,44
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
IV. Liquide Mittel	15.193.872,07	16.236.496,51	-1.042.624,44
C. AUSGLEICHSPOSTEN NACH KHG	4.544.769,01	4.540.789,01	3.980,00
D. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	26.007.586,68	25.359.374,82	648.211,86
SUMME AKTIVA	1.962.772.047,94	1.933.740.760,71	29.031.287,23

PASSIVA	31.12.2018 in Euro	31.12.2017 in Euro	Veränderungen in Euro
A. EIGENKAPITAL	291.275.758,44	239.247.281,82	-52.028.476,62
I. Allgemeine Rücklage (Gewinn-/Kapitalrücklage)	235.986.984,41	242.552.878,97	-6.565.894,56
1. Grund-/ Stammkapital	0,00	0,00	0,00
2. Allgemeine Rücklage	235.986.984,41	242.552.878,97	-6.565.894,56
3. Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
4. Gewinnrücklage	0,00	0,00	0,00
5. Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung (alt)	0,00	0,00	0,00
II. Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
III. Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
IV. Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
V. Gesamtbilanzergebnis	51.689.464,48	-6.705.034,56	58.394.499,04
VI. Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	3.599.309,55	3.399.437,41	199.872,14
VII. Konsolidierungsausgleichsposten	0,00	0,00	0,00
B. UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER KAPITALKONSOLIDIERUNG	25.756.168,90	25.756.168,90	0,00
C. SONDERPOSTEN	353.023.735,13	358.571.441,04	-5.547.705,91
I. Sonderposten für Zuwendungen	296.026.954,50	300.216.168,40	-4.189.213,90
II. Sonderposten für Beiträge	36.513.953,03	37.382.309,17	-868.356,14
III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	7.160.985,57	7.336.072,66	-175.087,09
IV. Sonstige Sonderposten	13.321.842,03	13.636.890,81	-315.048,78
D. RÜCKSTELLUNGEN	402.664.112,14	403.529.836,00	865.723,86
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	330.822.818,88	323.836.915,90	6.985.902,98
II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	46.000,00	1.369.264,57	-1.323.264,57
III. Instandhaltungsrückstellungen	23.687.494,14	23.353.286,09	334.208,05
IV. Steuerrückstellungen	755.838,02	1.105.093,39	-349.255,37
V. Sonstige Rückstellungen	47.351.961,10	53.865.276,05	-6.513.314,95
E. VERBINDLICHKEITEN	846.037.326,34	862.721.922,14	16.684.595,80
I. Anleihen	0,00	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	524.011.914,62	514.401.690,81	9.610.223,81
III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	207.547.677,66	258.314.062,38	-50.766.384,72
IV. Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichen	17.832.710,22	18.580.200,08	-747.489,86
V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.422.616,47	31.384.673,28	2.037.943,19
VI. Sonstige Verbindlichkeiten	63.222.407,37	40.041.295,59	23.181.111,78
F. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG	21.097,00	42.192,00	-21.095,00
G. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	43.993.849,99	43.871.918,81	121.931,18
SUMME PASSIVA	1.962.772.047,94	1.933.740.760,71	29.031.287,23

8.2 Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018

	Konzern 2018 in Euro	Konzern 2017 in Euro	Veränderungen in Euro
01. Steuern und ähnliche Abgaben	298.635.894,74	264.293.345,23	34.342.549,51
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	159.146.704,44	168.321.991,60	-9.175.287,16
03. + Sonstige Transfererträge	3.649.087,03	8.561.810,45	-4.912.723,42
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	89.447.849,75	88.574.820,64	873.029,11
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	233.870.980,85	226.520.363,33	7.350.617,52
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	60.983.138,23	57.896.607,36	3.086.530,87
07. + Sonstige ordentliche Erträge	52.723.936,25	44.233.862,12	8.490.074,13
08. + Aktivierte Eigenleistungen	3.814.121,32	3.479.565,33	334.555,99
09. +/- Bestandsveränderungen	-80.204,16	392.345,52	-472.549,68
10. = Ordentliche Gesamterträge	902.191.508,45	862.274.711,58	39.916.796,87
11. - Personalaufwendungen	271.680.220,32	265.066.569,99	6.613.650,33
12. - Versorgungsaufwendungen	13.209.218,32	18.914.352,43	-5.705.134,11
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	188.679.577,88	202.055.905,96	-13.376.328,08
14. - Bilanzielle Abschreibungen	63.618.096,34	63.844.997,33	-226.900,99
15. - Transferaufwendungen	189.185.893,03	181.256.242,00	7.929.651,03
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	117.063.386,24	131.434.571,05	-14.371.184,81
17. = Ordentliche Gesamtaufwendungen	843.436.392,13	862.572.638,76	-19.136.246,63
18. = Gesamtergebnis laufende Geschäftstätigkeit (10./17)	58.755.116,32	-297.927,18	59.053.043,50
19. + Finanzerträge	2.325.432,68	725.066,02	1.600.366,66
20. + Erträge aus assoziierten Unternehmen	8.337.484,06	11.107.316,61	-2.769.832,55
21. - Finanzaufwendungen	16.426.196,44	21.480.623,00	-5.054.426,56
22. - Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
23. = Gesamtfinanzergebnis (19+20-21-22)	-5.763.279,70	-9.648.240,37	3.884.960,67
24. = Ordentliches Gesamtergebnis (18+23)	52.991.836,62	-9.946.167,55	62.938.004,17
25. + Außerordentliche Erträge	0,00	4.417.984,56	-4.417.984,56
26. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27. = Außerordentliches Gesamtergebnis (25-26)	0,00	4.417.984,56	-4.417.984,56
28. = Gesamtjahresergebnis (24+27)	52.991.836,62	-5.528.182,99	58.520.019,61
29. - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.302.372,14	-1.176.851,57	-125.520,57
30. = Gesamtbilanzergebnis (28+29)	51.689.464,48	-6.705.034,56	58.394.499,04